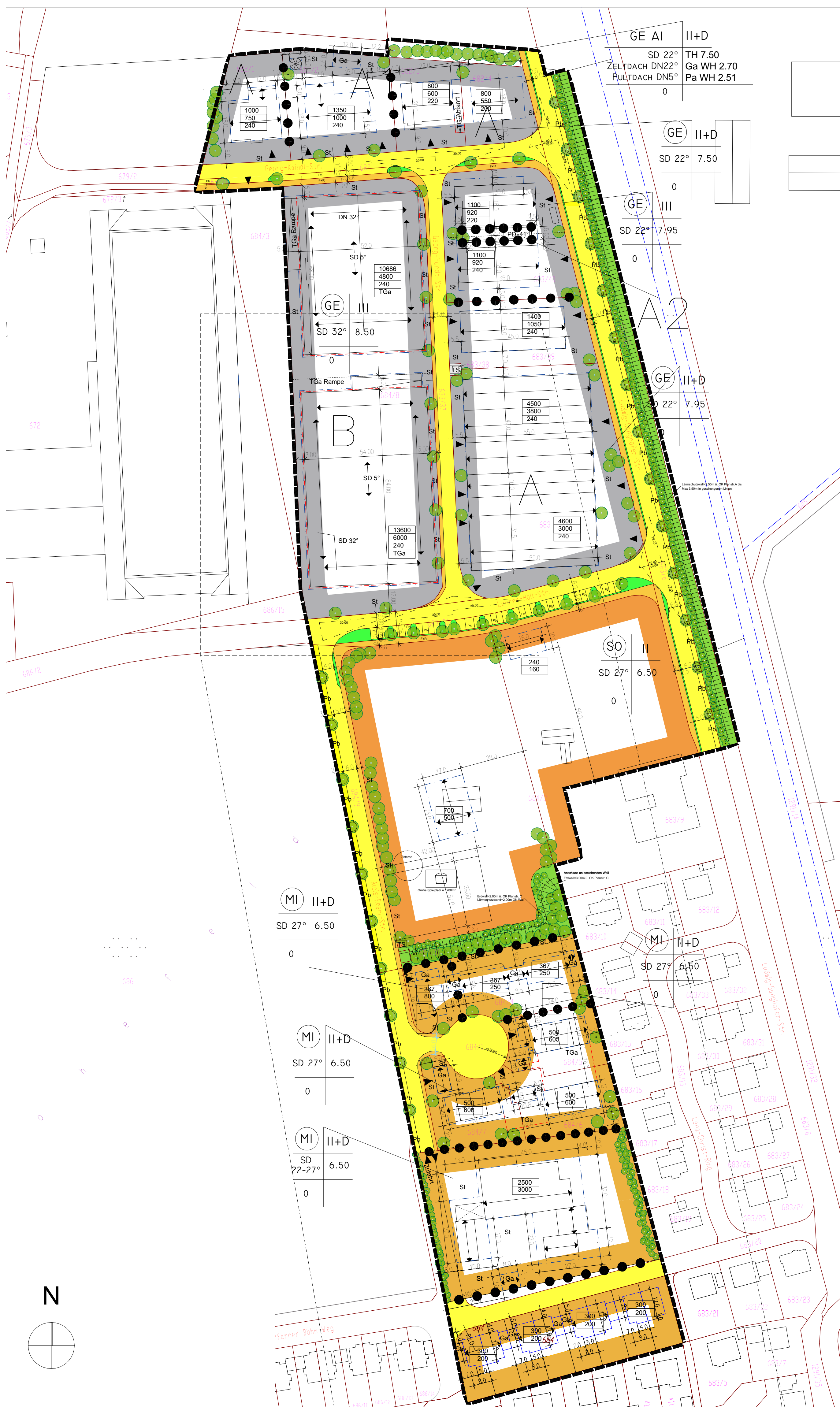
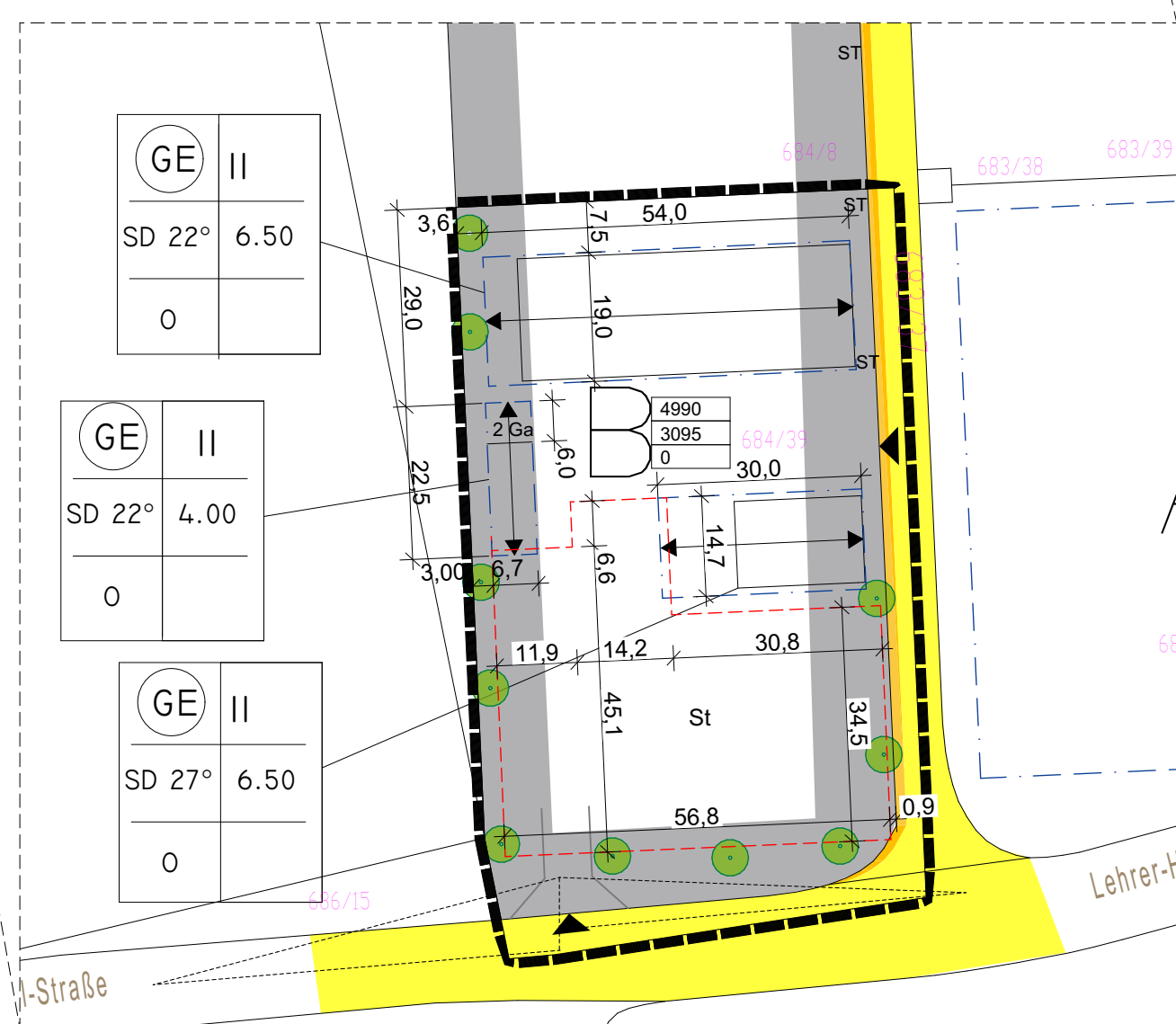




0. rechtsgültiger Bebauungsplan 1:1000



0. 21. Änderung 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs §9 (BauGB)
- Art der. baulichen Nutzung
- (SO)** Sondergebiet § 10 BauNVO für Sport und Freizeit
- (MI)** Mischgebiet § 6 BauNVO
- (GE)** Gewerbegebiet § 8 BauNVO
- Private Grünfläche

- Maß der baulichen Nutzung
- II+D**
- 1000** Geschossfläche gem. § 20 BauNVO
- 750** Grundfläche gem. § 19 BauNVO
- 24,0** Grundfläche gem. § 19 BauNVO
- Geschossfläche der Betriebswohnungen maximal

- Bauweise, -linie, -grenzen, -gestaltung
- SD 22-27°
- TH 6,50
- WH 2,70

- Wandhöhe an der Traufe, gemessen von OK Gelände bis Aussenkante Dachstuhl, lt. BayBO
- offene Bauweise § 2 (2) Bau NVO
- Firststrichung § 9 (1) Nr. 2 BauGB
- Öffentliche Verkehrsfläche § 9 (1) Nr. 11 BauGB
- Verkehrsbegleitendes Grün
- Gehweg
- Sichtdreieck
- Fläche von sichtbehindernden Bebauungen, Bepflanzungen und Ablagerungen freihalten

- Pflanzbindung gem. §9(1) Nr. 25 BauGB
- Bäume zu entfernen
- Bäume zu erhalten
- Bäume zu pflanzen entsprechend Pflanzliste
- Sträucher zu pflanzen entsprechend Pflanzliste

- Sonstige Festsetzungen
- Maßzahl in m
- Stellplatzfläche
- Garagenfläche
- Tiefgaragenfläche
- Zufahrt
- geplante Gebäude
- Grenze unterschiedlicher Nutzung
- Trafostation
- Baugebiet
- Lärmschutzwall
- Parkbucht

- Hinweise
- bestehende Haupt- oder Nebengebäude
- Grundstücksgrenze
- geplante Grundstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Spielfeld 120m²

- Nutzungsschablone
- Baugebiet
- Dachform und -neigung
- Bauweise
- Zahl der Geschosse
- Traufhöhe (OK Traufpforte)

Textliche Festsetzungen Baurechtsrechtlich

1. Äußere Gebäudegestaltung
Die Gebäudehöhen soll mind. 5/4 der Gebäudebreite betragen. Die maximale Gebäudebreite beträgt im GE A 13,00m und 17,00m. Die Gebäudegestaltung in Grundriss und Fassade soll auf die Nutzung der Sonnenenergie ausgerichtet sein. Eine Fassadengliederung soll durch maßstäblich geteilte Fenster, Fensterläden und Balkonordnung erfolgen. Asymmetrische Fensterstellungen sind nicht zulässig. Einseitige Fenster sind nur als Dachflächenfenster oder -verglasung und hier nur mit einer maximalen Glasfläche von 1,20m zulässig. Ab 1,0m Icher Breite sind Fenster zu unterteilen. Dies gilt auch für Wintergärten. Verkleidungen der Außenwand sind nur in Holz zulässig. Dekorative Strukturputze sind unzulässig. Der Sockel ist fassadengleich zu gestalten. Der Außenputz ist in getrockneten weissen Farbtonen zu halten. Balkone dürfen die Baugrenzen bis zu einer Tiefe von 1,5m überragen, unabhängig von ihrer Länge. Vordächer und Überdachungen dürfen Baugrenzen bis zu einer Tiefe von 5,0m im Bereich A und von 4,5m im Bereich B überragen. Garagatore sind an der Außenseite mit Holzschalung zu versehen. Reihenhäuser im MI sind so zu planen, dass mindestens eine Dachfläche und der First ohne Versprung durchgehen. Es ist auf gleiche Dachneigung, Putzstruktur, sowie Putz- und Holzfarbe und harmonisierende Fenster- und Türformate zu achten. Reihenhäuser sind gleichzeitig zu errichten. Wintergärten sind an Reihenhäusern auch an der Grundstücksgrenze zum Reihenhauseigentum bis zu einer Tiefe von 3,0m und einer Breite von 5,0m zulässig. Wintergärten dürfen grundsätzlich die Baugrenzen mit ihrer Längsseite um maximal 1,5m überragen.

2. Dachgestaltung
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nur Satteldächer mit einer Neigung im Bereich GE von 22° und im Bereich GE B von 32° im Bereich MI von 22-27° und im Bereich SO von 27° zulässig. Außen sind im Bereich D und E an den Garagen und der Tiefgarage zulässig. Pultdächer als Grunddach mit einer Dachneigung von 5° zulässig. Im Bereich GE A1 sind am Nebengebäude Pavillon ein Zeltdach von 22° und am Nebengebäude Mithras ein Pultdach mit Blechdeckung von 5° DN zulässig. Die vorgeschriebene Firststrichung bezieht sich auf die Haupttrichung der Gebäude. Bei kleinen, untergeordneten Gebäuden ist eine andere Firststrichung zulässig. Das gilt auch für zusammengebundene Garagen. Dachüberstände sollen an Giebel mindestens 1,25m und an der Traufe mindestens 1,00m betragen. Für die Dachdeckung sind nur naturrote Ziegel oder optisch gleichwertige Betondachpfannen zu verwenden, engabende Ziegeln sind im Bereich GE A1 zulässig. Profilblechdeckungen sind nur im Bereich GE A1 zulässig. Dachflächenfenster sind im gleichen Winkel wie die Dachfläche anzubringen. Die Rahmenoberkante darf die Dachfläche um max. 10cm überragen. Dachanschnitte, Dachaufbauten und Gauben sind im Bereich A, A1 und B zulässig. Verglasungen von Dachbereichen im GE und schräge Glasflächen für Wintergärten udgt. im MI sind bis 50m² zulässig. Im GE und schräge Glasflächen für Wintergärten udgt. im MI sind bis 50m² zulässig. Im Bereich A2 sind Pultdächer mit einer Dachneigung von 11° als Blechdach oder Glasdach zulässig. Im Baugebiet A sind Dachdeckungen aus Glas zulässig.

2.2 Im Bereich B ist bei einer Erweiterung des bestehenden Betriebes auf Flur Nr. 672 darauf zu achten, dass der Neubau in Höhe, Dachneigung, Baukörpergliederung, Fassaden- und Farbgestaltung dem Bestand angeglichen wird.

3. Solaranlagen
Solaranlagen zur Erwärnung von Brauchwasser, zum Heizen oder zur Stromerzeugung können an allen Gebäuden errichtet werden. Solaranlagen können auf den nicht überbauten Grundstücksflächen von außerhalb uneinsehbar aufgestellt werden oder vorzugsweise auf den Dächern von Nebengebäuden oder an den Traufen der Hauptgebäude angebracht werden. Sie sind dem wirtkeilich in die Dachfläche einzubinden und zu geschlossenen Flächen zusammenzufassen. Die Eindeckrahmen sind so zu behandeln, dass sie nicht metallisch glänzen. Sie können z. B. den gleichen Farbton erhalten wie die Dachdeckung.

4. Freiflächen
Die unbebauten Flächen sind, soweit sie nicht Flächen für Stellplätze sind, durch geeignete Maßnahmen zu begrünen und naturnah zu gestalten. Zusammen mit Bauanträgen ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen. Es sind nur einheimische Bäume und Sträucher gemäß der Pflanzliste unter Nr. 9 der planungsrechtlichen Festsetzungen zu pflanzen. Die neu zu pflanzenden Bäume sollen einen Mindeststammumfang von 14-16cm und im Parkplatz- und Straßenbereich von 16-18cm in 1,0m Höhe aufweisen und 3 x vertikal sein. Bäume sind im Parkplatz- und Straßenbereich dauerhaft gegen Anfahren zu sichern. Die geplanten öffentlichen Stellplätze können zum Nachweis der notwendigen betrieblichen Stellplätze nicht verwendet werden. Bei Bürgersteigen sind an Straßenüberquerungen rollstuhlgerechte Absenkungen vorzunehmen.

5. Einfriedigungen
Zäune sind als Holzzaune, Maschendrahtzaune oder Metallgitterzaune von max. 1,20m Höhe auszuführen. Im GE ist eine Zaunhöhe von 1,80m zulässig. Im Übrigen gilt die Einfriedungssatzung der Gemeinde Otterfing vom 30.05.1996

6. Müllbehälter
Bauliche Anlagen zur Unterbringung von Müllbehältern sind in Form und Gestaltung den Gebäuden anzupassen und in Garage, Gebäude oder Einfriedung zu integrieren.

7. Stellplätze
Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Otterfing vom 30.05.1996. Die Aufteilung der Stellplätze soll mit einer Pflanzung unterschiedlichen Materials erfolgen. Je vier Stellplätze ist ein Laubbau gemäß der Pflanzliste unter Nr. 9 der planungsrechtlichen Festsetzungen zu pflanzen.

8. Entwässerung
Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Neubauten können nur zugelassen werden, wenn die Bereitstellung von Einwohnergleichwerten und damit die Abwasserbeseitigung gesichert ist. Unverschlushtes Niederschlagswasser ist im Untergund zu versickern. Verschlushtes Niederschlagswasser ist in die Kanalisation abzulassen und auszuweichen. Niederschlagswasser von Dächern, Zufahrten und Wohnstraßen ist über Sickeranlagen dem Untergund zuzuführen. Die Versickerung soll möglichst über Sickeranlagen erfolgen. Parkplätze und Grundstückszufahrten sind durchlässig zu gestalten. (Rasengitter, Rasengitter, Schotterrasen, usw.) Abwasserintensive Betriebe sind nicht zulässig.

9. Garagen
Es gilt die Garagenverordnung der Gemeinde Otterfing vom 30.05.1996. Garagen, deren Traufe an einer Grundstücksgrenze ist, dürfen an dieser Seite mit ihrer Außenwand 0,5 bis 1,0m von dieser Grenze entfernt errichtet werden. Garagendächer dürfen an Traufe oder Giebelseite die Grundstücksgrenzen um bis zu 40cm inkl. Dachrinne überragen. Im Bereich A1 ist eine Grenzgarage von 12,00x6,00m zulässig.

10. Immissionen
10.1 Immissionen aus der Landwirtschaft sind zu dulden.
10.2 Bei Wohnungen an der Bahnlinie sind die bahnsseitigen Aufenthaltsräume mit Fenstern der Schallschuttklasse III auszustatten.
Im Bereich von 40m bis zum Gleiskörper ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Erschütterungen aus dem Bahnbetrieb sich nicht auf die Gebäude auswirken.
10.3 Im Gewerbegebiet sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren fichenhaftes immissionswirksames Immissionsverhalten nachts (22.00-6.00 Uhr) einen fichenbezogenen Schallleistungspegel von 57db(A) pro Quadratmeter nicht überschreitet. Für Schallausbreitungsrechnungen ist die VDI-Richtlinie 7714 "Schallschutz durch Abschirmung im Freien" (z. Z. vom Jan. 1998) sowie die VDI-Richtlinie 2720 B11 "Schallschutz durch Abschirmung im Freien" (z. Z. vom März 1997) anzuwenden.
10.4 Im GE sind Betriebswohnungen nur zulässig, wenn der Antragsteller durch ein schalltechnisches Gutachten einer 526 BImSchG anerkannten Fachstelle nachweist, dass vor den Wohn/Schlafzimmern der Betriebswohnungen die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm '98 für Gewerbegebiete von 55db(A) tagsüber und 50 db(A) nachts (22.00-6.00Uhr) nicht überschritten werden, auch wenn auf den umliegenden betriebsfremden Gewerbeflächen der in unbeschränkten Gewerbegebieten übliche fichenbezogene Schallleistungspegel von 60 db(A) pro Quadratmeter am Tag und der eingeschränkte fichenbezogene Schallleistungspegel von 57 db(A) pro Quadratmeter nachts ausgeschöpft werden.

(Nachweis der Richtungsorientierung z. B. aufgrund von günstiger Wohnraumorientierung und ausreichender Bauschallimmassse oder notfalls auch durch Festverglasung von Fenstern i.V.m. schallgedämpfter Belüftungsmöglichkeit)
10.5 Im Baugebiet D und E sind auf der Nordseite Schallschutzwandfenster der Schallschuttklasse III erforderlich. Im Baugebiet D und E sind alle schutzbedürftigen Räume (Wohn-, Schlaf- und Büroräume) nach Süden zu verlegen. Nur im Gewerbegebiet vom Baugebiet D können auch nach Norden orientierte Büroräume im EG zugelassen werden. An der Nordseite der Dächer der Baugebiete D und E dürfen in schutzbedürftigen Räumen keine zu öffnenden Dachflächenfenster eingebaut werden.
Im Dachbereich ist ein ausreichendes Schalldämmmaß von 35 db einzuhalten.

11. Höhen
Die maximale Höhe zwischen OK Fertigfußboden über dem Keller (EG Fußboden-) und Oberkante Traufpforte beträgt im MI und SO 6,50m und im GE im Bereich A 7,50m bzw. 7,50m und im Bereich B 8,50m. Im Bereich A1 sind zulässig: Hauptgebäude TH von 7,50m, Garagen WH von 2,70m und Pavillon WH von 2,51m. Die Erdgeschöß Fußbodenhöhe -OK Rohdecke über Keller darf maximal 25cm über dem Anschnitt der Straßeneinfahrt liegen, von dem aus das Grundstück erschlossen wird. Ein Kriestock über dem 1. OG darf unter Einhaltung der maximalen Traufhöhe von OKFFB des DG bis OKFFB der Traufpforte 1,50m hoch sein. Laubdenkungen bis zu einer Tiefe von 1,20m unter OK-EG-Fertigfußboden sind zulässig.

12. Zahl der Vollgeschosse
Im GE, Bereich A, nördlicher Teil, und A1 sind 3 Vollgeschosse zulässig, wenn diese weniger als 50% der Gebäudegrundfläche einnehmen.

13. Erschließung
Elektroverlekkasten sind auf den Privatgrundstück an der straßenseitigen Grundstücksgrenze zu dulden.

Textliche Festsetzungen planungsrechtlich

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) BauGB und §§ 1-15 BauNVO
1.1 Nach §6 BauNVO mit MI als Mischgebiet.
Im Baugebiet D ist nur gewerbliche Nutzung zulässig.
1.2 Nach §8 BauNVO mit GE als Gewerbegebiet.
Betriebe und Anlagen sowie auch Abfallentsorgungsanlagen und Abfallumschlagplätze, welche der immissionschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach §4 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) unterliegen, sind weder allgemein noch ausnahmsweise im Gewerbegebiet zulässig.
Unzulässig sind abwasserintensive Betriebe.
1.3 Nach §10 BauNVO mit SO als Sondergebiet für Sport und Freizeit.

Vernügnungsstätten wie Spielhallen und Diskotheken sowie Anlagen für sportliche Zwecke (mit Ausnahme des Sondergebiets SO für Sport und Freizeit gemäß §10 BauNVO), sowie kulturelle, kulturelle und soziale Zwecke sind im GE und MI nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 16-21 BauNVO nach Einsicht im Plan.
3. Bauweise § 9, (1) Nr. 2 BauGB und §§ 22-25 BauNVO.
Nach § 22 (2) BauNVO wird offene Bauweise festgesetzt. Für die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen ist der § 23 (3) BauNVO sinngemäß anzuwenden.
3.1 Abweichend von §22 Abs.2 BauNVO sind GE Gebäudehöhen bis 100m zulässig.
3.2 Soweit sich bei der Ausnutzung der festgesetzten überbaubaren Flächen im Baugebiet GE und MI geringere Abstandsflächen als nach Art.6, Absatz 3.4 BayBO vorgeschrieben, ergeben, sind diese zulässig.

4. Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) Nr. 2 BauGB.
First und Gebäudekanten sind parallel zu den eingezeichneten Richtungen zu erstellen.
5. Stellplätze und Garagen nach § 9 (1) Nr. 3 BauGB und Art. 55 und 56 BayBO. Die nach Art. 55 und 56 BayBO nachzuweisenden Stellplätze und Garagen sind in ausreichender Zahl herzustellen. Für das Baugebiet E sind hinsichtlich der Wohngebäude 12 Stellplätze festgesetzt. Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Otterfing.
Soweit sich aus der Stellung der Garagen unter Ausnutzung der festgesetzten überbaubaren Flächen am Wendepunkt im MI ein geringerer Stauraum ergibt, ist dieser zulässig.
5.1 Im Bereich B sind ausreichende, ohne zeitliche Beschränkung anfahrbare LKW-Stellplätze und Wartebereiche zu errichten. Die Ladezone ist nur im geplanten Bereich möglich.
5.2 Im Baugebiet B, südliches Grundstück ist innerhalb der Baugrenzen im EG das Abstellen von PKW zulässig.

6. Geräteschuppen außerhalb der Baugrenzen und der Flächen für Garagen dürfen eine Grundfläche von 6m² und eine Wandhöhe von 2,3 m bis OK Traufpforte nicht überschreiten. Dachdeckung und Dachneigung wie Hauptgebäude. Vordächer an Traufe max. 30cm an Ortsgang bis 1,50m.
6.1 Für den Bereich B sind an den LKW Standplätzen WC und Aufenthaltsraum, zeitlich unbegrenzt erreichbar, zu errichten.

7. Grünflächen
Die nicht überbauten Teile der bebauten Grundstücke sind, soweit sie nicht als befestigte Flächen (Garagenzufahrten, Terrassen etc.) angelegt sind, gärtnerisch zu gestalten und mit standortfähigen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

8. Einzelbäume
Pflanzen nach Maßgabe der Festsetzungen: Die im Planfestgesetzten, zu pflanzenden Bäume sind in ihrer Lage grundsätzlich bindend. (Abweichungen von ca. 2,0m nach allen Seiten sind möglich).
An der Georg Hardt Straße, westlich, sind schrnackronige Bäume zu pflanzen: Carpinus betulus Frans fontaine.
Die Wurzelbereiche müssen einen durchwurzelbaren Unterbau und eine wasser- und luftdurchlässige Deckschicht haben.

9. Pflanzbindung § 9 (1) Nr. 25 BauGB nach Eintrag im Plan. Baumfällarbeiten sind allgemein genehmigungspflichtig.

Entsprechend der Pflanzbindung und den Festsetzungen sind folgende Pflanzen zu verwenden:
Wirtsplanzen für den Feuerbrand sind zu vermeiden.

Bäume:
Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Alnus glutinosa
Alnus incana
Betula pendula
Betula pubescens
Fagus sylvatica
Fraxinus excelsior
Larix decidua
Malus sylvestris
Populus tremula
Prunus avium
Prunus pedunculata
Pyrus pyramidalis
Quercus robur
Salix fragilis
Sorbus aria
Sorbus aucuparia
Tilia cordata
Tilia platyphyllos
Standortgeeignete Obstbaumsorten

Sträucher:
(zweimal verpflanzt, Höhe 60-80 cm):
Amelanchier ovalis
Berberis vulgaris
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Eunonymus europaeus
Eunonymus latifolius
Ilex aquifolium
Ligustrum vulgare
Lonicera caerulea
Felsenbirne
Berberitze
Roter Hartriegel
Hasel
Pfaffenhütchen
Breibl. Pfaffenhütchen
Stechpalme, Wachslaberr
Liguster
Blaue Heckenkirsche

Lonicera xylosteum
Prunus spinosa
Rhamnus catharticus
Ribes alpinum
Rosa arvensis
Rosa canina
Rosa caesia
Rosa glauca
Rosa pendulina
Rosa rubiginosa
Rosa rugosa
Salix aurita
Salix caprea
Salix cinerea
Salix daphnoides
Salix purpurea
Salix repens
Salix rosmarinifolia
Salix triandra
Salix viminalis
Sambucus nigra
Sambucus racemosa
Viburnum lantana
Viburnum opulus
Schwarze Heckenkirsche
Schiele
Kreuzdorn
Alpenhammelsbeere
Feldrose
Hundrose
Ledersrose
Hechtröse
Alpenheckenrose
Weinrose
Apfelrose
Ornchenweide
Salweide
Grauweide
Reifweide
Purpurweide
Kriechweide
Rosenmispelweide
Mandelweide
Korbweide
Schwarzer Holunder
Traubenholunder
Wolliger Schneeball
Gewöhnlicher Schneeball

10. Das Merkblatt "Stellung und Landschaft", herausgegeben durch das Landratsamt Miesbach vom März 1993 wird als Anlage in die Satzung mitaufgenommen.
Auf die Berücksichtigung standortheimischer Gehölze wird besonders hingewiesen.

11. Genehmigungspflicht
Die Bauvorhaben sind mit der Darstellung der Bepflanzung mind. im Maßstab 1 : 200 einzuzeichnen.

12. Erhaltungsgebot
Die nach den Festsetzungen dieser Grünordnung zu erhaltenen bzw. zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind zu pflegen und zu erhalten. Sie sind bei Ausfall durch eine Neupflanzung der gleichen Art und Sorte zu ersetzen.

13. Betriebswohnungen
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 sind Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsbetriebe und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, im Sinne des § 1 Abs.5 BauNVO i.V.m. § 8 BauNVO allgemein zulässig. (rechtswirksam mit der 22. Änderung)

14.1 Beleuchtungsmasten dürfen 5m Höhe nicht überschreiten und nur Stellflächen und Zugänge beleuchten.
14.2 Freileitungen sind nicht zulässig.
14.3 Werbeanlagen sind nur an Gebäuden als Schilder und Leuchtbänder erlaubt und dürfen eine Höhe von 0,75m und eine Länge von 0,80m nicht überschreiten. Diese dürfen nicht wechselland aufleuchten. Weiterhin sind im GE zulässig:
Je Grundstück eine Plakatakt mit max. 10m² Fläche.
Je Grundstück ein Reklamenschild mit maximal 4,0m Höhe, 0,8m Breite

3 Fahnenmasten mit 2m² und 4,0m Höhe bei Grundstücken unter 3000m², 5 Fahnenmasten bei Grundstücken über 3000m².

Hinweise:

Die Beleuchtungsdauer und -stärke der Beleuchtung an oberirdischen Stellplätzen soll so gering wie möglich gehalten werden (Beschränkung auf Teilbereiche bzw. auf die während der Nachtschlafzeit genutzten Stellplätze am Firmengebäude, Dimmung, Fokussierung auf unbedingt notwendige Bereiche).
Für die Außenbeleuchtung sollte grundsätzlich ausschließlich gedimmtes, warmweißes Licht verwendet werden, um die Beeinträchtigung von Insekten zu minimieren.

Vermerke zum beschleunigten Bebauungsplanänderungsverfahren gem. § 13a BauGB

1. Änderungsbeschluss
Der Gemeinderat der Gemeinde Otterfing hat in seiner Sitzung am die 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Gewerbegebiet neu“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs.1 BauGB beschlossen.
Die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses erfolgte analog § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs.3 und Abs.4 BauGB am ortsüblich durch Aushang an den gemeindlichen Amtstafeln.

Otterfing, den 1. Bürgermeister

2. Unterrichtung der Öffentlichkeit
Der Gemeinderat Otterfing hat mit Beschluss vom gemäß § 13 Abs.2 Nr.1 BauGB von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 BauGB abgesehen. Die betroffene Öffentlichkeit erhielt gemäß § 13a Abs.3 Nr.2 BauGB vom bis Gelegenheit, sich über die Planung zu unterrichten und sich dazu zu äußern. Gleichzeitig wurde die von der Planung betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange von der Planung informiert.

Otterfing, den 1. Bürgermeister

3. Beteiligung der Öffentlichkeit
Die Beteiligung der von der Planung betroffenen Öffentlichkeit wurde anschließend entsprechend § 13 Nr.2, 2. HS BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplanänderungsentwurf wurde mit Begründung in der Zeit vom bis öffentlich ausgestellt.
Die Auslegung wurde am ortsüblich durch Aushang an den gemeindlichen Amtstafeln bekannt gemacht.

Otterfing, den 1. Bürgermeister

21. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Gewerbegebiet neu“

4. Behörden-/Trägerbeteiligung
Die Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 13 Abs.2 Nr.3, 1. HS BauGB in der Zeit vom bis durchgeführt.

Otterfing, den 1. Bürgermeister

5. Satzungs(änderungs)beschluss
Der Gemeinderat hat die Bebauungsplanänderung am gemäß § 10 Abs.1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Otterfing, den 1. Bürgermeister

6. Bekanntmachung
Der Satzungs(änderungs)beschluss des Gemeinderates vom wurde gemäß § 10 Abs.3 BauGB ortsüblich durch Aushang an den gemeindlichen Amtstafeln am bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesen Tagen zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Otterfing zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 BauGB sowie des § 215 Abs.1 BauGB wurde hingewiesen.

Otterfing, den 1. Bürgermeister

21. Änderung, Bebauungsplan Nr.37

"Gewerbegebiet neu"

11.05.2021
Gemeinde Otterfing



M= 1:1000

ZA
Zach Architekten GmbH
Architekten und Stadtplaner
Staudenfeldweg 18 | 83624 Otterfing
Tel.: + 49 - (0) 8024 - 91385
Fax: + 49 - (0) 8024 - 49177
email: zach_architekten_gmbh@gmx.de
www.zacharchitekten-gmbh.de

Planfertiger: